

Anlage <b>LF</b>		Eingangsstempel der Behörde:	 <small>LANDKREIS VORPOMMERN-RÜGEN wir nordeln.</small>
---------------------	--	------------------------------	---

Landkreis Vorpommern-Rügen, Der Landrat, Fachdienst Bürgerservice, Carl-Heydemann-Ring 67, 18437 Stralsund

## Bestätigung der Schule über die Notwendigkeit von Lernförderung

**Achtung!** Für Schülerinnen und Schüler nichtdeutscher Herkunftssprache, die sich in der Phase der Intensivförderung an allgemein bildenden Schulen im Bereich „Deutsch als Zweitsprache“ (DaZ) bzw. der sich ggf. anschließenden begleitenden Förderung an allgemein bildenden Schulen befinden, ist eine zusätzliche Lernförderung ausschließlich im Fachunterricht möglich, nicht jedoch im Bereich Deutsch als Zweitsprache. Im Zweifelsfall hat eine Beratung durch die zuständige DaZ-Koordinatorin/ den zuständigen DaZ-Koordinator stattzufinden. (Hinweis: „Deutsch als Zweitsprache“ ist kein Fach)

### Von der Antragstellerin/ vom Antragsteller auszufüllen:

<b>Schüler/in</b>	
Name, Vorname:	Anschrift:
Geburtsdatum:	

<b>Einwilligung</b>	
Mit der Antragstellung auf Gewährung von Lernförderung willige ich in die Erhebung, Verarbeitung, Speicherung und Übermittlung der zur Bearbeitung der Bestätigung der Schule erforderlichen persönlichen Daten und Angaben durch bzw. an die Schule ein. Ich entbinde insoweit die mit der Bearbeitung dieses Antrages befassten Bediensteten von der Pflicht zur Verschwiegenheit.	
Datum:	Unterschrift:

### Ausschließlich von der Schule auszufüllen:

Name und Ort der Schule:
<input type="checkbox"/> Aus Sicht der Schule besteht für eine zusätzliche Lernförderung keine Notwendigkeit.

<p>Für oben genannte/n Schüler/in ist eine zusätzliche außerschulische Lernförderung notwendig, weil ein wesentliches Lernziel gefährdet ist. Die Notwendigkeit ergibt sich aus folgendem Grund / folgenden Gründen: (Zutreffendes bitte ankreuzen)</p> <p><input type="checkbox"/> Ein Unfall oder eine längere Krankheit hat zur Nichtteilnahme am Unterricht geführt.</p> <p><input type="checkbox"/> Bereits im ersten Schulhalbjahr liegen nicht ausreichende Leistungen in einem Fach oder mehreren Fächern vor bzw. die Versetzungsgefährdung ist auf dem Halbjahreszeugnis ausgewiesen.</p> <p><input type="checkbox"/> Die Versetzung in die nächste Jahrgangsstufe ist gefährdet.</p> <p><input type="checkbox"/> Das Erreichen des Schulabschlusses bzw. der Ausbildungsreife ist gefährdet.</p> <p><input type="checkbox"/> Insbesondere zur Verbesserung der Chancen auf dem Ausbildungsmarkt ist das Erreichen eines höheren Leistungsniveaus erforderlich (zutreffend für die Abgangs- und Vorabgangsklassen).</p> <p><input type="checkbox"/> Sonstige Gründe (bitte benennen):</p>
---

**Vorrangigkeit anderer Leistungen / Eignung der Lernförderung:**

Es wird bestätigt, dass die außerschulische Lernförderung zusätzlich erforderlich ist,

- weil die Schule nicht über die erforderlichen Förderangebote verfügt bzw.
  - weil die bestehenden Angebote der Schule bereits ausgeschöpft worden sind.
- und
- das wesentliche Lernziel grundsätzlich noch erreichbar ist.

**Erforderlichkeit der Lernförderung:**

Die Lernförderung wird durch

- keine von der Schülerin oder dem Schüler zu vertretende Gründe (z. B.: durch unentschuldigtes Fehlen im Unterricht, mangelhafte Vorbereitung, fehlende Hausaufgaben, usw.) erforderlich.
- von der Schülerin oder dem Schüler zu vertretende Gründe erforderlich. Zum Zeitpunkt der Antragstellung ist aber eine nachhaltige positive Verhaltensänderung abzusehen.

Möglichkeit weiterer Ausführungen der Lehrerin/des Lehrers:

**Empfehlung über den Umfang der Lernförderung für die folgenden sechs Monate:**

Die Schülerin / der Schüler befindet sich in Jahrgangsstufe \_\_\_\_\_

In folgenden Fächern ist die Lernförderung aus oben genannten Gründen notwendig. Unter Berücksichtigung des täglichen Lernumfangs und der persönlichen Voraussetzungen der Schülerin/des Schülers wird Lernförderung wie folgt empfohlen:

Unterrichtsfach	Empfohlene Stunden* wöchentlich (Bitte ankreuzen)			
	1	2	3	4

Insgesamt (Summe aller benannten Fächer) sind folgende Grenzen zu beachten:

- Jahrgangsstufe 1 bis 6: maximal 3 Stunden\* wöchentlich
- Ab Jahrgangsstufe 7: maximal 4 Stunden\* wöchentlich

\* eine Stunde beträgt 45 min

**Ansprechpartner/in für Rückfragen:**

Frau/Herr: \_\_\_\_\_

Telefon: \_\_\_\_\_ E-Mail: \_\_\_\_\_

Ausstellungsdatum: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Unterschrift der Schulleiterin/des Schulleiters

Stempel der Schule

## Hinweise für Lehrkräfte zum Ausfüllen des Formulars des Sozialleistungsträgers über die Notwendigkeit von Lernförderung nach § 28 Abs. 5 SGB II

1. Das Formular kommt zur Anwendung, wenn aus Sicht der Schule für den Schüler/die Schülerin nicht zu erwarten ist, dass bei Ausschöpfen im Rahmen der schulischen Förderung eines der wesentlichen Lernziele - z. B. Versetzung oder Verhinderung einer drohenden Versetzungsgefährdung, Erreichung eines höheren Lernniveaus (z. B. Mittlere Reife) zur Verbesserung der Chancen auf dem Ausbildungsmarkt für Abgangs- und Vorabgangsklassen - erreicht werden kann. Außerdem ist Voraussetzung, dass bei Wahrnehmung der zusätzlichen Lernförderung nach derzeitigem Stand mit Blick auf den Schüler/die Schülerin von Erfolg auszugehen ist. Der Schulleiter/die Schulleiterin bestätigt den zusätzlichen Förderbedarf mit seiner/ihrer Unterschrift auf dem Formblatt. Er/Sie kann ein Mitglied der Schulleitung mit dieser Aufgabe beauftragen.
2. Von einer längeren Krankheit ist in der Regel dann auszugehen, wenn der/die Schüler/in mindestens zwei Wochen nicht am Unterricht teilnehmen konnte. Besondere Umstände, wie z. B. Prüfungsvorbereitungen lassen eine unmittelbare Antragstellung zu.
3. In den im Formular aufgeführten Fächern liegen „nicht ausreichenden Leistungen“ bzw. liegt eine „Versetzunggefährdung“ vor. Von Versetzungsgefährdung ist bei der Bewertung „mangelhaft“ (Note 5) oder „ungenügend“ (Note 6) in einem Fach im Halbjahreszeugnis auszugehen, ausgenommen sind die Fächer Sport, Musik, Kunst. Versetzungsgefährdung liegt auch vor, wenn Erziehungsberechtigte entsprechende Information gem. § 4 VKDVO M-V erhalten haben („blauer Brief“).
4. Umfang für eine angemessene Lernförderung:
  - o unter Berücksichtigung der täglichen Unterrichtsdauer und gegebenenfalls von Ganztagsangeboten, Schulwegzeiten, Hausaufgabenzeiten, erforderlicher Freizeit sollten insgesamt (Summe aller benannten Fächer) folgende Obergrenzen in der Regel nicht überschritten werden:
    - Jahrgangsstufe 1 - 6: maximal 1 Stunde am Tag, maximal 3 Stunden in der Woche
    - ab Jahrgangsstufe 7: maximal 2 Stunden am Tag, maximal 4 Stunden in der Woche
  - o Zeitraum der Förderung: maximal 6 Monate, ein Folgeantrag über den genannten Zeitraum ist möglich.
5. Für Schülerinnen und Schüler nichtdeutscher Herkunftssprache, die sich in der Phase der Intensivförderung an allgemein bildenden Schulen im Bereich „Deutsch als Zweitsprache“ (DaZ) bzw. der sich ggf. anschließenden begleitenden Förderung an allgemein bildenden Schulen befinden, ist eine zusätzliche Lernförderung ausschließlich im Fachunterricht möglich, nicht jedoch im Bereich „Deutsch als Zweitsprache“. Im Zweifelsfall hat eine Beratung durch die zuständige DaZ-Koordinatorin/ den zuständigen DaZ-Koordinator stattzufinden. Hinweis: „Deutsch als Zweitsprache“ ist kein Fach.